

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.559/0008-V/2/2012
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MMAG. DR. LLM GERHARD HOLLEY
PERS. E-MAIL • GERHARD.HOLLEY@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202983
IHR ZEICHEN • BMWFJ-510101/0026-II/1/2012

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend
Stubenring 1
1011 Wien
Per E-Mail: post@ll1.bmwfj.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichs-
gesetz 1967 geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 1 (§ 8 Abs. 3):

Nach den Erläuterungen soll, bis auf Rundungsdifferenzen, in Summe keine Änderung des pro Kind gebührenden Erhöhungsbetrages erfolgen, sondern lediglich der bisherige auf die jeweilige Gesamtzahl der Kinder eines Anspruchsberechtigten entfallende Erhöhungsbetrag auf die einzelnen Kinder so aufgeteilt werden, dass bei einer bestimmten Kinderzahl der nach der alten und der nach der neuen Rechtslage gebührende (Gesamt-)Betrag ident sind. Dieser Ansatz ist bis zu einer Kinderzahl von 15 auch mathematisch konsequent durchgeführt (es kann die Besonderheit vernachlässigt werden, dass schon 0,3 Cent auf 1 Cent aufgerundet werden), für eine Kinderzahl von 16 ergäben sich aber nicht 50 Euro, sondern bloß 43,62 Euro, und selbst für eine Kinderzahl von 51 bloß 48,00 Euro. Somit errechnet sich (da die bisher additive Betragsermittlung künftig multiplikativ erfolgen soll) für eine Familie mit 15 Kindern ein Betrag von 647,85 Euro – das ist um (gerundet) 50 Euro mehr als

für eine Familie mit 14 Kindern –, für eine Familie mit 16 Kindern jedoch ein Betrag von 800 Euro, – das ist um 152,15 Euro mehr als für eine Familie mit 15 Kindern. Während ansonsten der Betrag vom dritten Kind aufwärts pro Kind wie bisher (von Rundungsdifferenzen abgesehen) um 50 Euro steigt, erfolgt beim 16. Kind ein Sprung von 152,15 Euro.

Diese Unzulänglichkeit der Tarifgestaltung lässt sich zwar damit relativieren, dass eine (anspruchsvermittelnde) Kinderzahl von mehr als fünfzehn in der Wirklichkeit ohnedies kaum vorkommen wird; gleichwohl wird angeregt, sie durch schlüssigere Betragsfestsetzung zu vermeiden.

Ferner wird die Überprüfung angeregt, ob die vorgesehene Regelung – durch die für in der Wirklichkeit selten vorkommende Fälle (hoher Kinderzahlen) Beträge festgesetzt werden, die nur minimal differieren – nicht überhaupt vereinfacht werden kann.

II. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere – die Legistischen Richtlinien 1990² sowie – verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Zum Gesetzestext:

Zu Z 1. (§ 8 Abs. 3):

Es sollte *entweder* „pro Kind“ *oder* „für jedes Kind“ formuliert werden.

Es wird angeregt, in der Einleitung „wenn sie“ zu schreiben, sodass die fünfzehnfache Wiederholung der Wendung „die Familienbeihilfe“ in lit. a bis o entfallen kann.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

Zur Wahrung der Einheitlichkeit (insbesondere innerhalb ein und desselben Paragraphen) wird angeregt, die bisherige Abkürzung „€“ auch in der neuen Fassung beizubehalten.

Zu Z.2.(§.14):

Da es derzeit einen § 14 nicht gibt, zielt die vorgesehene Regelung nicht auf die Neufassung eines bestehenden, sondern auf die Einfügung eines neuen Paragraphen ab, was durch die Formulierung „*Nach § 13 wird folgender § 14 eingefügt:*“ ausgedrückt werden sollte.

Es wird auf das Schreibversehen „**§ 14.(1)**“ hingewiesen.

Zu Z.3.(§.39g):

Es wird vorgeschlagen, die Novellierungsanordnung wie folgt zu formulieren:

3. Der bisherige Text des § 39g erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

Zur Wahrung der Einheitlichkeit (insbesondere innerhalb ein und desselben Paragraphen) wird angeregt, die bisherige Abkürzung „€“ auch in der neuen Bestimmung zu verwenden.

Zu Z.4.(§.55 Abs. 21):

Zur Vermeidung einer Wiederholung wäre im zweiten Satz die Formulierung „in der Fassung *des genannten Bundesgesetzes*“ vorzuziehen.

Ergänzende Anregung:

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, so gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 16a des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem vorliegenden Entwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

III. Zu Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung

Zum Vorblatt und zu den Erläuterungen wird allgemein und insbesondere hinsichtlich der durch die Einführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung eingetretenen Änderungen – die bereits in der Regierungsvorlage zu berücksichtigen sein werden – auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 21. Dezember 2012, GZ BKA-602.271/0036-V/2/2012³ (betreffend Einführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung; Auswirkungen insbesondere in legistischer Hinsicht; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) hingewiesen.

Zum Vorblatt:

Der Abschnitt „**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**“ hat gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ 600.824/011-V/2/01 (betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) *spezifischere* Aussagen zu enthalten.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Z 1 (§ 8 Abs. 3), Z 2 (§ 14 Abs. 4) und Z 4 (§ 55 Abs. 21):

Es scheint nicht klar, wann der Terminus „Geschwisterstaffel“, wann „Geschwisterstaffelung“ verwendet wird, oder ob die beiden Termini Synonyme sind. Eine Überprüfung und gegebenenfalls eine Vereinheitlichung werden angeregt.

Zu Z 1 (§ 8 Abs. 3) und Z 2 (§ 14):

Es wird angeregt, die Abkürzung „Abs.“ durchgehend zu verwenden, nicht zuletzt um den Gleichklang mit Z 3 und 4 zu wahren.

Zu Z 1 (§ 8 Abs. 3):

Es wird angeregt, die richtige Formatvorlage zu verwenden.

³ <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=49906>

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001⁴ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen.

Insbesondere wäre durchgehend auf den Hinweis „neu“ zu verzichten.

Zu § 8:

Es wären jeweils die einander inhaltlich entsprechenden Bestimmungen einander auf gleicher Höhe (idealerweise je in einer eigenen Tabellenzelle gegenüberzustellen (wozu in dem vorgenannten Rundschreiben geeignete Hinweise gegeben werden).

Am Ende der lit. o ist kein Anführungszeichen zu setzen.

Zu § 39g:

„(1) . . .“ und „(2) neu“ sind nicht Teil der geltenden Fassung und hätten daher zu entfallen.

Zu § 55:

Ebenso wäre bei der Darstellung der geltenden Fassung der Ausdruck „(21) neu“ ersatzlos zu streichen, da in der linken Spalte die geltende Fassung ersichtlich gemacht werden soll.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

21. Jänner 2013
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

⁴ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs_textgegenueberstellung.doc

Signaturwert	Qk4DanT2FRNrr8t9EMkcQlnreHBdKArA052OgNP0W3jLcidH0ZLm9l5VXenr0cQKuvjPsoiu5WzfYglV+E3tKyP00rdsgV81nV4WpUNfCwiBpqYjmRkSoOp+cFtmg0OYVUREDKfRgmUpWwQKc+VTYKYjqCJ+E2ByW2Jxvcm/3no=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-01-21T10:09:29+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	